



Landesschau Rheinland-Pfalz 2020

Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
Landesverband Rheinland-Pfalz

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise
für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement



Das Deutschhaus © Landtag RLP/ K.Benz

Inhalt:

Grußworte des Landesvorsitzenden
und des Bundesvorsitzenden
Rückblick auf das Jahr 2020
Berichte aus den Ausschüssen
Informationen aus der Fachgruppe Vollstreckungsbeamte
Neugliederung der Arbeitsgemeinschaften
Änderung des LVwVG Rheinland-Pfalz
Seminarangebote für 2021 (gesonderte Broschüre)





Kundenmonitor®
Deutschland 2020

TESTSIEGER
Kundenzufriedenheit

Branche:
Private Krankenversicherungen
Details unter www.debeka.de/kundenmonitor

Debeka-Geschäftsstellen in Rheinland-Pfalz

Bad Kreuznach, Tel. (06 71) 8 38 01 - 0

Hachenburg, Tel. (0 26 62) 9 48 64 - 0

Kaiserslautern, Tel. (06 31) 8 40 07 - 0

Koblenz, Tel. (02 61) 91 17 - 0

Landau, Tel. (06 3 41) 9 94 65 - 0

Ludwigshafen, Tel. (06 21) 5 99 03 - 0

Mainz, Tel. (06 1 31) 2 70 76 - 0

Mayen, Tel. (0 26 51) 9 6 68 - 0

Neustadt, Tel. (06 3 21) 9 27 43 - 0

Neuwied, Tel. (0 26 31) 8 7 09 - 0

Pirmasens, Tel. (06 3 31) 6 08 65 - 0

Simmern, Tel. (06 7 61) 9 6 44 43 - 0

Trier, Tel. (06 51) 9 75 02 - 0

Worms, Tel. (06 2 41) 3 07 76 - 0

Debeka

Versichern und Bausparen

**Wir haben die
zufriedensten
Kunden**

in der privaten Krankenver-
sicherung.

Info
(08 00) 8 88 00 82 00
www.debeka.de



**Liebe Kolleginnen und Kollegen,
verehrte Freunde unseres Landesverbandes,**

sehr geehrte Damen und Herren,

ein wahrlich ereignisreiches Jahr geht zu Ende - ein neues Jahr steht vor der Türe:

Und schon jetzt ist abzusehen, dass uns die Umsetzung der E-Rechnung und die fortschreitende Digitalisierung, aber auch die Reform der Sachaufklärung sowie die zahlreichen Verwaltungsfusionen weiterhin beschäftigen werden.

Mit Einsatz und Tatkraft wollen wir es angehen, damit auch das kommende Jahr ein gutes wird!

Am Umfang und Inhalt dieser Landesschau werden Sie feststellen, dass das Jahr 2020 ein besonderes Jahr war. Ein Bericht über die Landesarbeitstagung oder eine Bundesarbeitstagung – Fehlanzeige! Zudem fanden im Jahr 2020 keine Seminare in alleiniger Federführung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz statt, so dass auch hierüber nicht berichtet werden kann. Arbeitslos war der Landesvorstand trotzdem nicht und traf sich, unter Beachtung der Hygienevorschriften, zu Landesvorstandssitzungen. Eines von vielen Themen war die Neustrukturierung der Arbeitsgemeinschaften, die aufgrund der Gebietsreformen in Rheinland-Pfalz erforderlich wurde. Hierzu werden Sie, mit der Bitte sich aktiv in die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften einzubringen, noch Informationen im Detail erhalten.

Im Jahr 2020 wurde unser Landesverband Rheinland-Pfalz 70 Jahre alt.

Dieses Jubiläum wollten wir, gemeinsam mit Ihnen, angemessen auf unserer Landesarbeitstagung am 24. September 2020 in Frankenthal/Pfalz feiern. Doch ein „kleiner“ Virus namens Corona hat die Welt im Jahr 2020 so durcheinandergewirbelt, dass wir leider unsere Landesarbeitstagung absagen mussten.

Auch die anderen Landesverbände haben ihre Landesarbeitstagungen für 2020 abgesagt und werden diese hoffentlich 2021 nachholen können. Die geplante Bundesarbeitstagung 2021 in Potsdam wurde nach 2022 verschoben.

Unsere Landesarbeitstagung zum 70 + 1-jährigen Jubiläum des Landesverbandes Rheinland-Pfalz soll nun am 23. September 2021 im Congressforum Frankenthal/Pfalz stattfinden.

Lassen Sie mich schon jetzt eine Einladung für das Jahr 2021 aussprechen und Sie bitten, bereits heute diesen Termin für das Jahr 2021 vorzumerken!

Die bevorstehende Weihnachtszeit und den Jahreswechsel nehme ich zum Anlass, mich bei Ihnen allen für das Mitwirken, Mitdenken und Mitarbeiten im Fachverband, in welcher Form auch immer, recht herzlich zu bedanken.

Auch möchte ich es nicht versäumen, an dieser Stelle unserem Fachministerium, dem Innenministerium des Landes Rheinland-Pfalz, den Spitzenverbänden in Rheinland-Pfalz und unserem Bundesverband für die gute und fruchtbare Zusammenarbeit zu danken. Ich bin mir sicher, dass wir diese gute Zusammenarbeit auch im folgenden Jahr fortsetzen werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, verehrte Freunde unseres Landesverbandes, ein neues Jahr heißt neue Hoffnung, neue Gedanken und neue Wege zum Ziel!

Der Landesvorstand des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V. Landesverband Rheinland-Pfalz wünscht Ihnen und Ihren Angehörigen ein schönes und friedliches Weihnachtsfest, sowie für das kommende Jahr Gesundheit, Glück und viel Erfolg auf allen Ebenen.

Einen guten Start ins neue Jahr! Bleiben Sie gesund und Ihrem Landesverband Rheinland-Pfalz wohlgesonnen.

Ihr



Peter Sprengart | Landesvorsitzender
Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
Landesverband Rheinland-Pfalz





Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Landesverbände im Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. hatten sich für das Jahr 2020 große und mutige Reformen vorgenommen. Nach einem hoffnungsfrohen Start ins neue Jahr wurden die Planungen durch die Corona-Pandemie schnell durchkreuzt. Die persönlichen Treffen, die für unser Verbandsleben so wichtig sind und die Arbeitstagungen und Fortbildungsveranstaltungen ausmachen, konnten aus Verantwortung für die Gesundheit der Teilnehmer und den Referenten nicht stattfinden.

Die Arbeit in den Vorständen des Verbandes wurde auf allen Ebenen mit anderen Möglichkeiten der Kommunikation fortgesetzt. Es war und ist für alle, ob in der Verbandsarbeit oder vor Ort bei Ihnen in der Kommunalkasse eine neue, besondere Erfahrung, die wir alle mit Abstand und gemeinsam gemacht haben. So etwas prägt, macht nicht immer Freude, bietet aber auch Chancen. In Stadt-, Gemeinde- und Kreisverwaltungen wurde deutlich, dass die „Kasse“ zu den systemrelevanten Bereichen der Kommunalverwaltung zählt. Möge diese Erkenntnis noch lange währen und uns im Verband aber auch Ihnen vor Ort helfen, die Wertigkeit der Kassenaufgaben hervorzuheben.

Alle Landesverbände haben entschieden, ihre Tagungen zu verschieben, so auch Ihr Landesverband. Natürlich standen zunächst die Hygienebedingungen im Fokus der Planer. Aber auch Ihre Erwartungen an Landesarbeitstagungen, so wie Sie diese aus den letzten Jahren kennen, waren Maßstab für die Entscheidung. So soll nun 2021 das Jahr der Landesverbände werden. Der Gesamtverband macht da gerne Platz; die Bundesarbeitstagung ist um ein Jahr auf den 18. und 19. Mai 2022 verschoben worden. Veranstaltungsort bleibt Potsdam.

Für den Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. und seine Landesverbände sollte mit der Umsetzung der Reformvorschläge aus dem Zukunftskonvent ab dem Jahr 2020 eine neue Zeitrechnung beginnen. Durch eine neue Verbandsstruktur mit einem Verein mit Zweigvereinen, die rechtlich selbständig als eingetragene Vereine konstituiert sind, sollen Verantwortlichkeiten und Haftungsregelungen überschaubar und einem Verein der Größenordnung unseres gesamten Fachverbandes gerecht werden. Ihr Landesverband hat im Reigen aller Landesverbände auch eine Vereinssatzung erarbeitet, die in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung stehen wird. Das muss nun bis zum nächsten Jahr warten.

Die Zukunftsfähigkeit unseres Verbandes ist sicherlich mehr als die Verfasstheit. Wir schaffen damit die Basis für die Intensivierung und Verbesserung der fachlichen Anstrengungen im Gesamtverband. Hier liegt noch ein Stück Arbeit vor uns. Die derzeitigen Rahmenbedingungen haben diese Aktivitäten erschwert. Die Bearbeitung der aktuellen Themen des Verbandes wie den Änderungen im Vollstreckungs- und Insolvenzrecht fand dennoch im direkten Austausch statt. Möglichkeiten des elektronischen Zusammentreffens, ob klassisch am Telefon oder in Videokonferenzen halfen dabei. Auf unserer Internetseite oder in der KKZ können Sie die Ergebnisse nachlesen.

Ich grüße alle Kolleginnen und Kollegen in Rheinland-Pfalz ganz herzlich, wünsche Ihnen trotz aller Widrigkeiten eine gesegnete Weihnachtszeit und freue mich auf ein Wiedersehen im nächsten Jahr.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Dietmar Liese
Bundesvorsitzender

Rückblick auf das Jahr 2020

Aus der Arbeit des Landesvorstandes

Der Landesvorstand hat in drei Sitzungen, und zwar

am 12. Juni 2020 in Frankenthal

am 03. September 2020 in Bad Kreuznach

am 11. und 12. September 2020 in Ingelheim

getagt und die anstehenden Themen der Verbandsarbeit behandelt. Schwerpunkte hierbei waren die Neuorganisation der Arbeitsgemeinschaften, die Organisation von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie deren Planung für das kommende Jahr. Auch die Durchführung der Landesarbeitstagung, die leider in das Jahr 2021 verschoben werden musste, nahm einen breiten Raum ein.

Aus- und Fortbildung

Unserem Landesverband ist es ein großes Anliegen, durch intensive Aus- und Fortbildungsveranstaltungen dem satzungsgemäßen Auftrag gerecht zu werden.

Auch im Jahr 2020 hatten wir zunächst wieder ein umfangreiches Angebot für unsere Mitglieder und den Berufsnachwuchs angeboten. Leider mussten die Seminare, die in eigener Verantwortung des Verbandes organisiert werden, storniert werden. Die coronabedingten Auflagen, welche zusätzliche Sicherheits- und Hygienestandards verlangen, haben es nicht zugelassen, diese Aufgaben zu bewältigen, da dies die Möglichkeiten der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder wesentlich überschritten hat.

Umso erfreulicher war es, dass die Seminare, die in Kooperation mit der Kommunalakademie Rheinland-Pfalz e.V. durchgeführt werden, weitestgehend stattfinden konnten. Den dortigen Profis ist es gelungen, für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein perfektes Hygienekonzept aufzubauen und die Seminare, zwar mit einer geringeren Teilnehmerzahl, aber doch in gewohnter Qualität durchzuführen. Dafür von unserer Seite einen ganz herzlichen Dank.



Villa Belgrano, © Kommunalakademie Rheinland-Pfalz e.V.

in Kooperation mit der Kommunalakademie Rheinland-Pfalz wurden durchgeführt:

„Ausbildungslehrgang für Vollstreckungsbeamte“

vom 19. bis 30. Oktober 2020 in Boppard mit 21 Teilnehmer/innen

„Aufgaben der Gemeindekasse“

vom 28. bis 29. Mai 2020 in Boppard mit 12 Teilnehmer/innen

**„Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen –
Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung aus Sicht der Kom-
munalbehörde“**

am 03. November 2020 in Boppard mit 20 Teilnehmer/innen

„Vollstreckung von Geldforderungen“

vom 23. bis 25. November 2020 in Boppard mit 17 Teilnehmer/innen

„Die Forderungspfändung nach dem LVwVG Rheinland-Pfalz“

am 13. und 14. Juli 2020 in Boppard mit 12 Teilnehmer/innen

„Die Prüfung der Gemeindekasse“

vom 15. bis 16. Oktober 2020 in Boppard mit 10 Teilnehmer/innen

„Verjährung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen“

am 12. Februar 2020 in Boppard mit 19 Teilnehmer/innen

am 02. September 2020 in Münchweiler/ Alsenz mit 13 Teilnehmer/innen

„Vollstreckungsrecht von A – Z“

vom 12. bis 14. Februar 2020 in Boppard mit 18 Teilnehmer/innen

„Aufgaben der Gemeindekasse als Vollstreckungsbehörde“

vom 09. bis 10. Juli 2020 in Boppard mit 15 Teilnehmer/innen

„Vollstreckung in den Nachlass“

am 08. Juni 2020 in Boppard mit 10 Teilnehmer/innen

„Die Insolvenzordnung – Einführung“

am 04. März 2020 in Boppard mit 21 Teilnehmer/innen

„Insolvenzrecht - Grundlagenseminar“

vom 07. bis 09. September 2020 in Boppard mit 18 Teilnehmer/innen

„Billigkeitsmaßnahmen oder Vollstreckungsaufschub?“

am 24. Juni 2020 in Boppard mit 17 Teilnehmer/innen

„Die Pfändung und Abtretung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen“

Am 09. März 2020 in Boppard mit 14 Teilnehmer/innen



in Kooperation mit der Kommunalakademie Rheinland-Pfalz:

„Praxis des Niederschlagungsverfahrens“

am 02. Juli 2020 in Boppard mit 21 Teilnehmer/innen

am 12. Oktober 2020 in Boppard mit 13 Teilnehmer/innen

„Die Ruhendstellung von Vollstreckungsmaßnahmen“

am 05. Oktober 2020 in Boppard mit 11 Teilnehmer/innen

„Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung“

Vom 28. bis 29. Mai 2020 in Boppard mit 13 Teilnehmer/innen

„Die Insolvenzanfechtung“

am 14. Dezember 2020 in Boppard mit 12 Teilnehmer/innen

„Wie lässt sich das Insolvenzrisiko minimieren?“

am 01. Dezember 2020 in Boppard mit 4 Teilnehmer/innen

„Insolvenzrecht im Zusammenspiel mit der Immobilienvollstreckung“

am 06. Oktober 2020 in Boppard mit 12 Teilnehmer/innen

„Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Schuldners“

am 20. Januar 2020 in Boppard mit 29 Teilnehmer/innen



Die Angabe der Teilnehmerzahlen von den Seminaren, die nach Drucklegung dieser Landesschau durchgeführt wurden, entspricht der Anzahl der bis zur Drucklegung angemeldeten Teilnehmer

Beachten Sie auch die Kooperation des Fachverbandes
mit dem

Verwaltungs- &

Beschaffer netzwerk

Das Netzwerk der öffentlichen Verwaltung

Erfahrungs- und Wissensaustausch unter www.vubn.de

Neugliederung der Arbeitsgemeinschaften

Die Herausforderungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den kommunalen Kassen waren in der Vergangenheit - zuletzt bei der Reform der Sachaufklärung - enorm. Aber auch künftig kommt den Kassen bei Themen wie der Einführung der E-Rechnung und der fortschreitenden Digitalisierung der Verwaltung eine Schlüsselrolle zu. Denn als „letztes Glied in der Kette“ müssen die Kassen oftmals Mängel auffangen, die im Vorfeld verursacht wurden.

Um bei all diesen Herausforderungen den Überblick zu behalten, darf Folgendes nicht zu kurz kommen: die fachliche Fortbildung und der kollegiale Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen anderer Kommunalkassen. Aus diesem Grund hat der Landesverband Rheinland-Pfalz des Fachverbands der Kommunalkassenverwalter e. V. bereits vor vielen Jahren die Arbeitsgemeinschaften ins Leben gerufen.

Vor dem Hintergrund der Kommunal- und Verwaltungsreform mit zahlreichen Gebietsänderungsmaßnahmen war auch eine Neugliederung der Arbeitsgemeinschaften erforderlich. Mit den nachfolgenden Informationen soll die Neustrukturierung dargestellt, die Aufgaben und Ziele der Arbeitsgemeinschaften beschrieben und für die aktive Mitarbeit und Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften geworben werden.

Um eine noch bessere Vernetzung und den „direkten Draht“ zum Landesvorstand herzustellen, wurde Herr Harald Hoffmann zum Arge-Beauftragten in den Landesvorstand berufen. Er steht Ihnen bei allen Fragen zu den Arbeitsgemeinschaften als Ansprechpartner zur Verfügung.

Mit der Bestellung des Arge-Beauftragten unterstreicht der Landesvorstand die Wichtigkeit und Bedeutung funktionierender Arbeitsgemeinschaften in Rheinland-Pfalz für den Fachverband.

Kontakt:

Harald Hoffmann
Stadtkasse Neuwied
Engenser Landstraße 17
56564 Neuwied
Tel.: 02631/802-114
Fax: 02631/802-93115
Harald.Hoffmann@kassenverwalter.de



Aufgaben und Ziele der Arbeitsgemeinschaften

Die Mitgliedschaft zu den jeweiligen Arbeitsgemeinschaften (Argen) legt der Landesvorstand des Fachverbands der Kommunalkassenverwalter Rheinland-Pfalz e. V. fest. Demnach sind die Mitglieder des Landesverbands Rheinland-Pfalz auch gleichzeitig Mitglied der entsprechenden Arbeitsgemeinschaft.

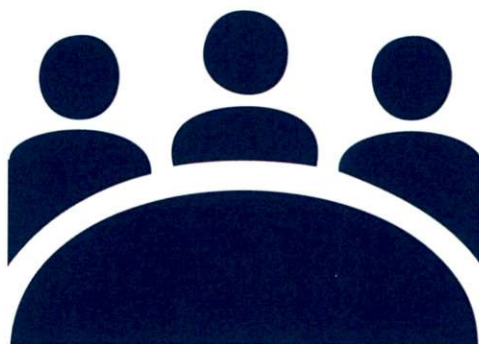
Die Arbeitsgemeinschaften dienen der Zusammenfassung der Mitglieder auf der unteren Ebene des Landesverbands. Ihre Aufgaben sind in erster Linie die Förderung des Erfahrungsaustauschs und die fachliche Beratung der Mitglieder mit dem Ziel, Sie bei Ihren täglichen Arbeiten in den Kommunalkassen zu unterstützen.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften wählen aus ihrer Mitte eine Leiterin bzw. einen Leiter sowie eine stellvertretende Leiterin bzw. einen stellvertretenden Leiter und ggf. eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Die Wahl erfolgt analog der Satzung des Fachverbandes auf die Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

Den Leitungen der Arbeitsgemeinschaften kommt als Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Landesvorstand eine besondere Bedeutung zu. Zur Verwirklichung ihrer Ziele führen die Arbeitsgemeinschaften je nach Bedarf in gewissen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal im Jahr, Arbeitstagungen durch.

Es wäre wünschenswert, wenn die Arbeitstagungen häufiger als einmal im Jahr stattfinden würden, z. B. in Form von zwei halbtägigen Veranstaltungen im Jahr. In den Mittelpunkt der Arbeitstagungen sind Fachthemen zu stellen.

Für alle Fragen rund um die Organisation und Durchführung der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften wenden Sie sich bitte an den Arge-Beauftragten Harald Hoffmann. Dies gilt für inhaltliche Fragestellungen, bei der Themen- und Referentenfindung sowie bei Fragen organisatorischer und finanzieller Art.



Grafische Gliederung der neuen Arbeitsgemeinschaften:



Arge 1	Arge 2	Arge 3	Arge 4	Arge 5	Arge 6	Arge 7
--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------

Tabellarische Gliederung der Arbeitsgemeinschaften

Arge 1	Arge 2	Arge 3	Arge 4	Arge 5	Arge 6	Arge 7
Rhein-Lahn-Kreis	Landkreis Neuwied	Landkreis Ahrweiler	Landkreis Trier-Saarburg	Rhein-Hunsrück-Kreis	Landkreis Kaiserslautern	Landkreis Germersheim
Stadt Lahnstein	Stadt Neuwied	Gemeinde Grafschaft	VG Hermeskeil	Stadt Boppard	VG Bruchmühlbach-Miesau	VG Bellheim
VG Aar-Einrich	VG Asbach	Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler	VG Konz	VG Hunsrück-Mittelrhein	VG Enkenbach-Alsenborn	Stadt Germersheim
VG Bad Ems-Nassau	VG Bad Hönningen	Stadt Remagen	VG Ruwer	VG Kastellaun	VG Landstuhl	VG Hagenbach
VG Diez/ Lahn	VG Dierdorf	Stadt Sinzig	VG Saarburg-Kell	VG Kirchberg	VG Otterbach-Otterberg	VG Jockgrim
VG Loreley	VG Linz/ Rhein	VG Adenau	VG Schweich	VG Simmern-Rheinböllen	VG Ramstein-Miesenbach	VG Kandel
VG Nastätten	VG Puderbach	VG Altenahr	VG Trier-Land	Landkreis Bad Kreuznach	VG Weilerbach	VG Lingenfeld
Westerwaldkreis	VG Rengsdorf-Waldbreitbach	VG Bad Breisig	Stadt Trier	Stadt Bad Kreuznach	Stadt Kaiserslautern	VG Rülzheim
VG Bad Marienberg	VG Unkel	VG Brohlthal	Landkreis Bernkastel-Wittlich	VG Bad Kreuznach	BV Pfalz	Stadt Wörth
VG Hachenburg	Landkreis Mayen-Koblenz	Landkreis Vulkaneifel	Gemeinde Morbach	VG Kirner Land	Donnersbergkreis	Rhein-Pfalz-Kreis
VG Höhr-Grenzhausen	Stadt Andernach	VG Daun	Stadt Wittlich	VG Nahe-Glan	VG Nordpfälzer Land	VG Rheinauen
VG Montabaur	Stadt Bendorf	VG Gerolstein	VG Bernkastel-Kues	VG Langenlonsheim-Stromberg	VG Eisenberg	Gemeinde Bobenheim-Roxheim
VG Ransbach-Baumbach	Stadt Mayen	VG Kelberg	VG Traben-Trarbach	VG Rudesheim	VG Gölzheim	Gemeinde Böhl-Iggelheim
VG Rennerod	VG Maifeld	Eifelkreis Bitburg-Prüm	VG Thalfang a.E.	Landkreis Mainz-Bingen	VG Kirchheimbolanden	VG Dannstadt-Schauernheim
VG Selters	VG Mendig	Stadt Bitburg	VG Wittlich-Land	Gemeinde Budenheim	VG Winnweiler	VG Römerberg-Dudenhofen
VG Wallmerod	VG Pellenz	VG Arzfeld	Landkreis Birkenfeld	Stadt Bingen	Landkreis Südwestpfalz	Gemeinde Limburgerhof
VG Westerbürg	VG Rhein-Mosel	VG Bitburger Land	Stadt Idar-Oberstein	Stadt Ingelheim	VG Dahner Felsenland	Gemeinde Mutterstadt
VG Wirges	VG Vallendar	VG Prüm	VG Baumholder	VG Bodenheim	VG Hauenstein	Stadt Schifferstadt
Landkreis Altkirchen	VG Vordereifel	VG Speicher	VG Birkenfeld	VG Gau-Algesheim	VG Pirmasens-Land	VG Lambsheim-Heßheim
VG Altkirchen-Flammersfeld	VG Weißenthurm	VG Südeifel	VG Herrstein-Rhaunen	VG Nieder-Olm	VG Rodalben	VG Maxdorf
VG Betzdorf-Gebhardshain	Stadt Koblenz	Landkreis Cochem-Zell	Landkreis Kusel	VG Rhein-Nahe	VG Thaleischweiler-Wallhaben	Stadt Frankenthal
VG Daaden-Herdorf		VG Cochem	VG Kusel-Altenglan	VG Rhein-Selz	VG Waldfischbach-Burgalben	Stadt Ludwigshafen
VG Hamm/ Sieg		VG Kaisersesch	VG Oberes Glantal	VG Sprendlingen-Gensingen	VG Zweibrücken-Land	Stadt Speyer
VG Kirchen		VG Ulmen	VG Lauterecken-Wolfstein	Stadt Mainz	Stadt Zweibrücken	Landkreis Bad Dürkheim
VG Wissen		VG Zell		Landkreis Alzey-Worms	Stadt Pirmasens	Gemeinde Haßloch
				Stadt Alzey	Landkreis Südliche Weinstraße	Stadt Bad Dürkheim
				VG Alzey-Land	VG Annweiler a.T.	Stadt Grünstadt
				VG Eich	VG Bad Bergzabern	VG Deidesheim
				VG Monsheim	VG Edenkoben	VG Freinsheim
				VG Wonnegau	VG Herxheim	VG Lambrecht/ Pfalz
				VG Wöllstein	VG Landau-Land	VG Wachenheim
				VG Wörrstadt	VG Maikammer	VG Leiningerland
				Stadt Worms	VG Offenbach a.d.Q.	Stadt Neustadt a.d.W.
					Stadt Landau	

Bundes- und Landesausschuss für das Verwaltungszwangsverfahren

Leider sind beide für dieses Jahr geplanten Sitzungen des Bundesausschusses für das Verwaltungszwangsverfahren pandemiebedingt ausgefallen. War dies für die Frühjahrssitzung noch nachvollziehbar, da zu dieser Zeit nicht wirklich abzusehen war, was die Gesellschaft erwartet, so wäre es doch möglich gewesen, zumindest die Herbstsitzung durchzuführen, da viele offene Fragen im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung auch im Zusammenhang mit den Corona-Regeln in Zusammenhang stehen und Probleme diskutiert, gelöst und in geeigneter Form über die Medien des Fachverbandes hätten bereit gestellt werden können. Die Hygieneregeln hätten mit Leichtigkeit eingehalten werden können. Leider hat sich der Bundesvorstand dagegen entschieden. Nun gut, hoffen wir auf das Jahr 2021, es liegt eine Menge Arbeit vor uns, damit unseren Mitgliedern auch weiterhin qualitative Arbeitshilfen wie das VZV-Handbuch zur Verfügung stehen.

Der Landesausschuss für das Verwaltungszwangsverfahren tagte in diesem Jahr nicht, da es auf Landesebene keine Angelegenheiten/ Neuerungen gegeben hat, welche es zu besprechen und auszuarbeiten gab. Die Stellungnahme zur letzten Änderung des LVwVG wurde bereits im Jahr 2019 erarbeitet, zu den Gesetzesänderungen vgl. die weiteren Ausführungen in diesem Heft.

Dem Landesausschuss gehören derzeit an:

Richard Griesinger, Stadtkasse Trier
Torsten Heuser, Verbandsgemeindekasse Aar-Einrich
Bianca Kaut, Stadtkasse Koblenz
Helmut Klein, Stadtkasse Neuwied
Fritz Lellig, Verbandsgemeindekasse Konz

Der Kollege Berthold Weiß hat sich in diesem Jahr in den Ruhestand verabschiedet und ist aus dem Ausschuss ausgeschieden. Für seine langjährige Mitarbeit sei ihm an dieser Stelle nochmals ausdrücklich gedankt.

Die Referentin und die Referenten des Ausbildungslehrgangs für Vollstreckungsbeamte haben sich am 25.08.2020 in Koblenz getroffen, um den aktuellen Stoffgliederungsplan zu überarbeiten und ggf. den veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Insgesamt genießt unser Lehrgang einen sehr guten Ruf, was sich einerseits an den Teilnehmerzahlen messen lässt und darüber hinaus auch in jedem Jahr Kolleginnen und Kollegen aus Nachbarbundesländern unsere Veranstaltung besuchen.

Insgesamt konnte zusammengefasst werden, dass die vollstreckungsrechtlichen Grundlagen umfassend vermittelt werden. Kleinere Anpassungen für die künftigen Lehrgänge wurden vorgenommen, um damit eine effiziente Vermittlung der Kenntnisse zu gewährleisten und dem Ziel, weiterhin ein qualitativ hochwertiges Seminar anzubieten, Rechnung zu tragen.

Torsten Heuser
VZV-Referent

Ausschuss für das Kassen-, Haushalts-, Rechnungswesen

2020 war kein gutes Jahr für den Austausch auf Präsenzveranstaltungen – betroffen waren davon auch unsere stets informativen, konstruktiven Landesarbeitstagungen. Aber auch die Sitzung des Bundesausschusses für das Kassen-, Haushalts- und Rechnungswesen im Oktober in Bad Kissingen musste abgesagt werden. Wie so viele Veranstaltung ist diese der aktuellen Pandemie zum Opfer gefallen.

Eine Sitzung der UARG Handbuch fand noch in Präsenz im Januar statt. Eine weitere konnte als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Abstimmung zwischen den Arbeitsgruppenmitgliedern erfolgt weiterhin fast ausschließlich online.

Der Landesverband arbeitet aktuell für kassenrechtlichen Fachfragen zusammen mit dem GStB an einer gutachtlichen Stellungnahme zur Organisation der Zahlungsabwicklung, unter dem Titel "Empfehlungen zur Organisation des Sachgebiets 1.2.3 nach dem Organisationsmodell Gemeinde21". Diese befinden sich z.Zt. in Abstimmung mit Innenministerium Rheinland-Pfalz und dem Rechnungshof.

An dieser Stelle sei, auch wegen den Zusammenhangs im Rahmen der Stellungnahme für den GStB, für alle Mitglieder nochmals darauf hingewiesen, dass der Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. eine Unterstützung der Mitglieder in fachlichen Fragen des kommunalen Rechnungs- und Vollstreckungswesen leistet, aber keine tariflichen oder dienstrechtlichen Fragen beantworten kann und darf (§ 2 Satzung des Fachverbandes Kommunalkassenverwalter).

Im Rahmen der Beantwortung von Fachfragen ist immer wieder die Frage bezüglich der Anwendung der TSE im Rahmen der Anwendung der KassenSichV an den Verband herangetragen worden. Bereits in der Jahresschau 2019 und im Handbuch für Kassen- und Rechnungswesen sind hierzu Aussagen getroffen. Ergänzend wird in der aktuellen Jahresschau das Thema nochmals aufgegriffen.

Achim Schmidt vertritt als Landesreferent sowohl im Bundesausschuss für Kassen- und Haushaltsrecht und in der UARG die Mitglieder aus Rheinland-Pfalz. Er steht als Ansprechpartner für Rückfragen zur Verfügung.

Kontakt:

Herr
Achim Schmidt
Kreisverwaltung Kaiserslautern
Telefon : 0631-7105307
E-Mail: achim.schmidt@kassenverwalter.de

Als Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sind wir für Unternehmen der öffentlichen Hand und vornehmlich mittelständische private Unternehmen in den Bereichen Prüfung, Beratung, Planung, Gestaltung und Organisation tätig.

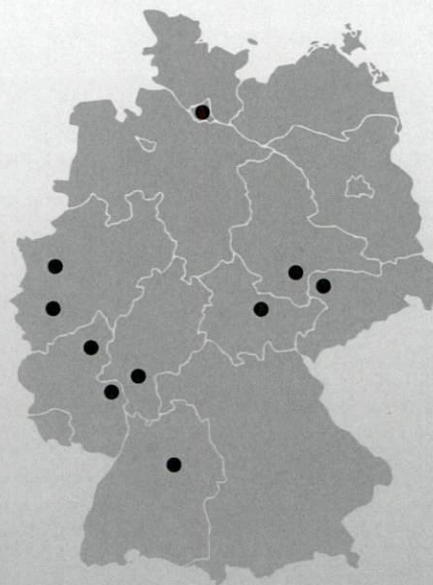
Gute Beratung hat Tradition –

bei uns seit 1913

Unsere Kompetenz

Wir haben spezielles praxisnahes Know-how auf den Gebieten:

- Prüfung des Jahresabschlusses
- Erstellung von Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss und Gesamt- (Konzern-) abschluss
- Gesellschafts-, Wirtschafts- und Steuerrecht
- Betriebswirtschaftliche Beratungen
- Beratung und Unterstützung bei der Einführung des neuen kommunalen Haushaltsrechts
- Öffentliches Wirtschaftsrecht



Unsere Schwerpunkte

Wir unterstützen, prüfen und beraten kommunale und private Unternehmen wie z. B.:

- Energieversorger, Entsorgungsunternehmen und Stadtwerke
- Wohnungs- und Immobilienunternehmen
- Projektentwicklungsgesellschaften
- Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen
- Verkehrsunternehmen

in unterschiedlichen Rechtsformen wie Kapitalgesellschaften, Eigenbetrieben, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts u. a.



Mittelrheinische Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Peter-Klöckner-Straße 5
56073 Koblenz
Tel. 0261 30312-0
Fax 0261 30312-93
www.m-treuhand.de

Fachgruppe Vollstreckungsbeamte Landesverband Rheinland-Pfalz

In diesem Jahr ist alles anders!

Wir alle mussten uns durch die im März dieses Jahres ausgebrochene Pandemie in unserem Privat- und Berufsleben massiv einschränken und sind alle mehr oder weniger verunsichert.

Covid-19 hat die Welt weiter fest im Griff. Nicht nur global, sondern auch in Europa und Deutschland steigen die Infektionszahlen wieder deutlich an – Sie alle kennen die teilweise beunruhigenden Nachrichten. Bundeskanzlerin Angela Merkel appellierte in ihrer Regierungserklärung vor dem Deutschen Bundestag eindringlich an die Bürgerinnen und Bürger, die Gefahr durch Corona weiter ernst zu nehmen.

Wir sehen, wie sehr seit mehr als einem halben Jahr Corona unser Leben und unsere Arbeit bestimmt. Gerade mit Blick auf die kommende Jahreszeit ist es wichtig, dass sich alle an die Corona-Regeln halten um einen landesweiten Lockdown zu verhindern.

Helfen Sie alle mit, durch Ihr diszipliniertes Verhalten, auch unter diesen schwierigen Bedingungen, die Kontrolle zu behalten.

Durch die beschlossenen Auflagen haben wir, als Fachgruppe Vollstreckungsbeamte, alle Sitzungen des Vorstandes sowie unsere geplanten Landesarbeitstagungen absagen müssen. Bevorstehende Wahlen und zahlreiche Verabschiedungen und Ehrungen konnten nicht durchgeführt werden. Verdiente Mitglieder des Vorstandes gingen in Ruhestand und konnten nicht gebührend verabschiedet werden.

Unsere gut besuchten Landesarbeitstagungen, unser Zentrum der Begegnungen, zum Wiedersehen, zum Kennenlernen, zum Erfahrungsaustausch, fielen der Pandemie zum Opfer. Die Absagen sind allen Verantwortlichen nicht leicht gefallen. Die Entscheidungen sind jedoch alternativlos und nur sehr schweren Herzens getroffen worden.

Wir müssen nach wie vor aufeinander aufpassen und dürfen das für alle weiterhin bestehende Risiko nicht unterschätzen.

Wir alle hoffen, dass 2021 wieder eine gewisse „Normalität“ eintritt und wir wieder unsere Arbeit mit und für unsere Mitglieder aufnehmen können. Lasst uns alle MITEINANDER und FÜREINANDER das Beste aus dieser Situation machen und zusammenstehen. Denn nur miteinander können wir diese große Aufgabe bewältigen und die Pandemie besiegen.

Im Namen des Vorstandes der Fachgruppe Vollstreckungsbeamte wünsche ich Ihnen und Ihren Familien vor allem Gesundheit verbunden mit der Hoffnung auf das baldige Ende dieser Pandemie.

Bleiben Sie gesund



Jürgen Doll

Landesvorsitzender

Vorschau auf 2021

Aus- und Fortbildung

Siehe gesonderte Broschüre!!

Landesarbeitstagung 2021

am 23. September 2021 im



Berichte, Interessantes, Gesetzesänderungen

Änderungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz

Mit dem Landesgesetz zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher und heilberufsrechtlicher Vorschriften vom 03. Juni 2020 (GVBl. 2020, S. 209) wurde das LVwVG in bestimmten Bereichen modernisiert und angepasst.

§ 12 LVwVG wurde in Abs. 4 um die Regelung ergänzt, dass Niederschriften zukünftig auch in elektronischer Form erstellt werden können. Dies dient einer IT-gestützten, medienbruchfreien Bearbeitung von Vollstreckungsfällen. Elektronische Signaturen, die die für Niederschriften in Papierform notwendigen Unterschriften ersetzen, sind nicht erforderlich.

Bisher war es bereits möglich, dass kommunale Gebietskörperschaften aus Effizienzgründen eine gemeinsame Vollstreckungsbehörde bzw. einen gemeinsamen Vollstreckungsbeamten bestellen. Neu ergänzt wurden die §§ 19 und 20 LVwVG, dass diese Möglichkeiten nunmehr auch mit anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in Anspruch genommen werden können, um die zur Verfügung stehenden Ressourcen zu bündeln.

Nach § 21 LVwVG werden die Vollstreckungsbeamten durch einen Vollstreckungsauftrag gegenüber den Schuldnern und Dritten ermächtigt, Vollstreckungshandlungen vorzunehmen. Bisher war dies ausschließlich schriftlich möglich.

Durch die nun gefasste Änderung können nunmehr auch Vollstreckungsaufträge in elektronischer Form ohne qualifizierte elektronische Signatur erteilt werden.

Im § 22 LVwVG wurde nun die Möglichkeit zur Verwendung einer Vollstreckungsankündigung gesetzlich normiert. Diese Maßnahme wird bereits seit Jahren erfolgreich angewandt. Die Norm stellt klar, dass diese Vollstreckungsankündigung keine Vollstreckungsvoraussetzung ist, sie muss also nicht zwingend bekannt gegeben werden. Es ist also weiterhin möglich, bereits nach erfolgloser Mahnung Pfändungsmaßnahmen einzuleiten. Wird die Vollstreckungsankündigung verschickt, so wird diese durch eine Regelung in der Kostenordnung zur Erhebung einer Gebühr flankiert, s.u. Dieser Gebührentatbestand fehlte bisher für die praktische Anwendung.

§ 25d LVwVG wurde an den geänderten § 802 f Abs. 5 ZPO angepasst, um klarzustellen, dass ein elektronisches Dokument nicht vorliegt, wenn Vermögensverzeichnisse in Papierform nachträglich eingescannt werden. Durch das Scannen wird nach der Gesetzesbegründung lediglich ein elektronisches Abbild des papiergebundenen Dokuments gefertigt.

Die Änderung in § 25f LVwVG dient dem Schutz der Vollstreckungsschuldner und führt eine Hinweispflicht der Vollstreckungsbehörde für die Fälle ein, in denen Anhaltspunkte vorliegen, dass zugunsten des Schuldners eine Auskunftssperre bzw. ein Sperrvermerk nach den §§ 51/52 BMG vorliegen.

In § 52 LVwVG wurde nun die Möglichkeit geschaffen, den Drittschuldner mit einem Zwangsgeld zur Abgabe der Drittschuldnererklärung anzuhalten. Die anschließende Möglichkeit der Erzwingungshaft wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Eine insbesondere für die Bauaufsichtsbehörden interessante Regelung wurde im § 63 Abs. 3 LVwVG aufgenommen, wonach grundstücksbezogene Kosten einer Ersatzvornahme zukünftig als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen. Damit soll für die Fälle, in denen Sicherungsmaßnahmen wegen „Schrottimmobilien“ eingeleitet werden müssen, diese Aufwendungen in einem Zwangsversteigerungsverfahren vorrangig in Rangklasse 3 Berücksichtigung finden können.

§ 4 der LVwVG DVO wird korrespondierend mit § 21 LVwVG ergänzt, dass der Vollstreckungsauftrag auch in elektronischer Form erteilt werden darf. Ergänzend wird geregelt, dass der elektronische Auftrag schriftlich zu bestätigen ist, wenn ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt.

Wie bereits erwähnt, wird die Kostenordnung um einen Gebührentatbestand für die Vollstreckungsankündigung ergänzt.

Schlussendlich wurde die Landesverordnung über die Festsetzung eines Beitrags für die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren und Rundfunkbeiträge dahingehend geändert, dass die Vollstreckungsbehörden zukünftig 25,00 € je Ersuchen als Vergütung gezahlt werden.

Elektronische Kassensysteme und die TSE

Bereits im vergangenen Jahr hatten wir ausführlich über das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen und die damit im Zusammenhang stehende zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) berichtet. Wegen der bestehenden Corona-Pandemie ist es zu Änderungen durch die Landesfinanzministerien gekommen. Diese bestehen überwiegend in terminlicher Sicht.

Zu den TSE informiert das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik wie folgt:

“Im Zuge der Digitalisierung haben sich die technischen Herausforderungen für die Steuerprüfung stark verändert. So sind nachträgliche Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen ohne ausreichende Schutzmaßnahmen heute, wenn überhaupt, nur mit hohem Aufwand feststellbar.

Um solche Manipulationen wirksam zu verhindern, müssen die Integrität, Authentizität und Vollständigkeit der aufgezeichneten Daten sichergestellt werden. Zudem müssen die Daten unmittelbar erfasst und im Rahmen von Prüfungen zeitlich aufgefunden werden können.

Erreicht wird dies durch die Verwendung einer Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE). Die Technische Sicherheitseinrichtung wird vom elektronischen Aufzeichnungssystem angesprochen, übernimmt die Absicherung der aufzuzeichnenden Daten und speichert die gesicherten Aufzeichnungen in einem einheitlichen Format. Finanzbehörden können die geschützten Daten dann einfordern und auf Vollständigkeit und Korrektheit prüfen.”

https://www.bsi.bund.de/DE/Publikationen/TechnischeRichtlinien/tr03153/tr03153_node.html

Die Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) sieht keine Ausnahmen für Systeme im öffentlichen Umfeld vor, so dass die dort genannten Kriterien auch für Systeme der Verwaltung – in Bürgerservice, Standesamt, Zulassung, Tourismus, Museum etc. gilt. Die KassenSichV setzt aber das Vorhandensein von zertifizierten TSE voraus. Bund und Länderfinanzverwaltungen hatten deswegen ursprünglich am 25.09.2019 eine sog. Nichtaufgriffsregelung hinsichtlich der Implementierung von technischen Sicherheits-einrichtungen bei elektronischen Kassensystemen bis zum 30. September 2020 beschlossen.

Das Bundesministerium für Finanzen lehnt in seinem aktuellen BMF-Schreiben (v. 18.8.2020, IV A 4 - S 0319/20/10002 :003) für die Umrüstung von TSE-Kassen eine Verlängerung der Nichtbeanstandungsfrist über den September 2020 hinaus ab.

Nach Mitteilung des Finanzministeriums Rheinland-Pfalz vom 22.7.2020 ist jedoch eine Fristverlängerung bis zum 31.03.2021 möglich, wenn eine der beiden nachfolgenden Fallgruppen vorliegt:

- a) Der Steuerpflichtige hat bis spätestens 31.08.2020 einen Kassenfachhändler, einen Kassenhersteller oder einen anderen Dienstleister im Kassenbereich mit dem Einbau einer TSE verbindlich beauftragt und von diesem eine Bestätigung eingeholt, dass eine Implementierung bis zum 30.09.2020 nicht möglich ist.
- b) Der Steuerpflichtige hat den Einbau einer cloudbasierten TSE vorgesehen.

Der Antrag ist beim örtlichen Finanzamt zu stellen. In allen anderen Fällen ist sofortiges Handeln geboten.

Achim Schmidt
Fachreferent KHR

Ihr Landesvorstand



Vorsitzender

Peter Sprengart
c/o Verbandsgemeindekasse Landstuhl
Tel. 06371-83151
E-Mail: peter.sprengart@kassenverwalter.de



Stellvertretender Vorsitzender u. Fachreferent VZV

Torsten Heuser
c/o Verbandsgemeindekasse Aar-Einrich
Tel. 06486-9179450
E-Mail: torsten.heuser@kassenverwalter.de



Landesgeschäftsführer

Karl Peter Jäckle
Tel. 02638-948770
E-Mail: karl-peter.jaeckle@kassenverwalter.de



Landesschatzmeister

Heinz Gans
Tel. 06755-1558
E-Mail: heinz.gans@kassenverwalter.de



Fachreferent für Kassen- und Haushaltsrecht

Achim Schmidt
c/o Kreisverwaltung Kaiserslautern
Tel. 0631-7105317
E-Mail: achim.schmidt@kassenverwalter.de



Internetbeauftragter

Daniel Bauer
c/o Kreiskasse Bad Kreuznach
Tel. 0671-803-1900
E-Mail: daniel.bauer@kassenverwalter.de



Beisitzerin

Nina Heinke
c/o Verbandsgemeindekasse Rhein-Nahe
Tel. 06721-304242
E-Mail: nina.heinke@kassenverwalter.de



Beisitzer

Harald Hoffmann
c/o Stadtkasse Neuwied
Tel. 02631-802114
E-Mail: harald.hoffmann@kassenverwalter.de



Ehrevorsitzender

Kurt Vester
Tel. 06327-3616
E-Mail: kurt.vester@kabelmail.de

Schneller zum Ziel



Fachwissen von praxis-
erfahrenen Experten

Nutzung im Browser
oder als App

**Jetzt 4 Wochen
kostenlos testen!**

Alle führenden Werke an einem Ort

Mit zahlreichen etablierten Werken ermöglicht die Datenbank Zugriff auf praxiserprobtes Fachwissen zum Vollstreckungs- und Kassenrecht. Die praktischen Such- und Bearbeitungsfunktionen bieten zuverlässige Unterstützung in einem anspruchsvollen Aufgabengebiet.

Highlights aus 16 Titeln:

